

ERGÄNZENDE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES VIRTUELLEN SPEICHERS SOLAR.DEPOT

I. Geltungsbereich

1. Diese ergänzenden Vertragsbestimmungen (im Folgenden kurz „**Speicherbestimmungen**“) gelten für die entgeltliche Nutzung des virtuellen Speichers Solar.Depot zur Einlagerung von Energie der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „**Salzburg AG**“), Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg. Nicht Gegenstand des Speichervertrages ist die Belieferung des Kunden mit Strom durch die Salzburg AG. Die in diesen Speicherbestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie z.B. Kunde, Verbraucher etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.
2. Diese Speicherbestimmungen gelten für Haushalts- und Landwirtschaftskunden, deren Anlagen sich im Netzgebiet der Salzburg Netz GmbH befinden. Haushalts- und Landwirtschaftskunden sind Kunden, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt und/oder für ihren landwirtschaftlichen Betrieb erzeugen und beziehen.

II. Vertragsabschluss

Der Vertrag über die Nutzung des virtuellen Speichers Solar.Depot (im Folgenden kurz „**Speichervertrag**“) kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebots des Kunden durch die Salzburg AG (Vertragsbestätigung) sowie vorbehaltlich der Einzahlung des Teilrechnungsbetrages des Speicher-Nutzungsentgeltes (im Folgenden kurz „**Speicherentgelt**“) zu Stande. Die Salzburg AG ist berechtigt, eine Anfrage des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

III. Voraussetzungen für das Zustandekommen des Speichervertrages

1. Grundlage für das Zustandekommen des Speichervertrages ist, dass der Kunde einen bestehenden Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag sowie einen Netznutzungsvertrag „Einspeisung“ für seine PV-Anlage mit der Salzburg Netz GmbH abgeschlossen hat.
2. Der im Solar.Depot eingelagerte Strom kann nur am Zählpunkt der ursprünglichen Erzeugung und Einspeisung wieder verbraucht werden.
3. Voraussetzung für das Zustandekommen und den Bestand des Speichervertrages ist ein abgeschlossener Stromliefervertrag des Kunden mit der Salzburg AG zum Stromprodukt laut dem Produktblatt Solar.Depot.
4. Der Kunde verfügt zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebots über keinen Einspeise-/Abnahmevertrag mit einem Stromhändler (z.B. OeMAG) oder hat einen solchen bereits gekündigt.

IV. Rücktrittsrecht von Verbrauchern im Sinne von Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.
3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.
4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Nutzung des Speichers während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Nutzung des Speichers, entspricht.

V. Leistung

1. Der Kunde ist gegen Entrichtung des Speicherentgeltes berechtigt, den durch seine PV-Anlage erzeugten Strom, den er nicht bereits selbst verbraucht hat (im Folgenden kurz „**Überschussstrom**“), im von der Salzburg AG zur Verfügung gestellten virtuellen Speicher gem. aktuellem Produktblatt Solar.Depot einzulagern. Erzeugt die PV-Anlage keinen Strom oder deckt diese den Strombedarf des Kunden nicht ab, kann der Kunde innerhalb eines Abrechnungsjahres bis zu 80 % des im Solar.Depot eingelagerten Stroms ohne Verrechnung von verbrauchsabhängigen Energiekosten beziehen. Bezieht der Kunde in der Abrechnungsperiode weniger als 80 % der eingelagerten Energie, wird die nicht verbrauchte Energie der darauffolgenden Abrechnungsperiode zusätzlich gutgeschrieben. Der Kunde erhält jedenfalls keine Einspeisevergütung gutgeschrieben. Nicht Vertragsgegenstand ist die Übertragung der Herkunftsnachweise für Photovoltaik durch den Kunden an die Salzburg AG.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403 Offenlegung nach § 14 UGB, Aktiengesellschaft, Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

2. Bezieht der Kunde mehr als 80 % des im Solar.Depot eingelagerten Überschussstroms, verrechnet die Salzburg AG diesen Mehrverbrauch innerhalb eines Abrechnungsjahres mit dem Stromprodukt laut dem Produktblatt Solar.Depot. Der Mehrverbrauch an Strom errechnet sich aus dem Netzbezug an Energie abzüglich 80 % der eingelagerten Energie innerhalb eines Abrechnungsjahres (das entspricht dem Verhältnis von Netzbezug an Energie zu eingelagerter Energie). Für den Bezug mit Mehrverbrauch an Strom gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie (AGB Strom) der Salzburg AG.

VI. Preise und Preisänderungen

1. Der Kunde hat für die Nutzung des virtuellen Speichers (Einlagerung und Bezug) das Speicherentgelt sowie das Grundentgelt für Energie zu entrichten. Die Höhe des Speicherentgeltes sowie alle Produktbestandteile ergeben sich aus dem Produktblatt Solar.Depot.
2. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Speichervertrages stehenden Kosten, wie die dem Netzbetreiber zu entrichtenden, anteiligen Systemnutzungstarife sowie alle Steuern, Abgaben, Zuschläge und Gebühren, zu denen der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung des Speichers aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, zu tragen.
3. Das Grundentgelt für Energie sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Mehrverbrauch an Strom ergeben sich aus dem Produkt- und Preisblatt des Stromprodukts.
4. Die Salzburg AG behält sich Änderungen der Preise für die Speichernutzung vor. Diese Preisänderungen werden von der Salzburg AG dem Kunden unter Bekanntgabe der neuen elektronisch mitgeteilt. Der Kunde kann innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der oben angeführten elektronischen Mitteilung widersprechen, andernfalls die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart gilt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis mit dem, nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten elektronischen Mitteilung, folgenden Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Preise.

VII. Berechnung und Abrechnung

1. Die Abrechnung der im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Speichervertrages stehenden Kosten gemäß Punkt VI.1 und 2. erfolgt zum Tag der Ablesung des Zählerstandes des Kunden einmal jährlich über die mit dem Kunden vereinbarte Verbrauchsanlage. Die Zahlungen sind abzugsfrei auf ein Konto der Salzburg AG zu leisten. Bei Zahlungsverzug, ab dem der Fälligkeit folgenden Tag, werden gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von bis zu 4 % über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet.
2. Die Berechnung des Mehrverbrauchs an Strom gemäß V.2. wird anhand von tatsächlicher Einspeisung in das öffentliche Netz und tatsächlichem Stromverbrauch am Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode vorgenommen. Die Salzburg AG wird für die Abrechnung der relevanten Einspeisemenge und des relevanten Stromverbrauchs die Daten verwenden, die sie gemäß Marktregel vom Netzbetreiber Salzburg Netz GmbH erhalten hat. Es gelten hierfür die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Salzburg Netz GmbH (ABVN Strom)
3. Die Abrechnung der oben genannten Kosten erfolgt durch Rechnungen über längere, eine Abrechnungsperiode nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetragszahlungen. Der Verrechnung von Mehrverbrauch an Strom gemäß V.2. werden nur die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Stromkosten für Kunden des Stromprodukts laut dem Produktblatt Solar.Depot zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind Detailbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs und der zu erwartenden Einspeisung aufgrund der Schätzung des Verbrauchs und der Einspeisung vergleichbarer Kunden zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Menge in kWh wird dem Kunden elektronisch mitgeteilt. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch von elektrischer Energie glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet werden, so muss die Salzburg AG den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung berechnen.
4. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Salzburg AG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurden.

VIII. Elektronische Kommunikation

1. Die vertragliche Kommunikation zwischen der Salzburg AG und dem Kunden erfolgt ab Zustandekommen des Speichervertrages papierlos. Dazu muss der Kunde über einen regelmäßigen Internetzugang verfügen und der Salzburg AG seine aktuelle E-Mail-Adresse bekanntgeben. Erklärungen an die Salzburg AG sind an die E-Mail-Adresse: kundenservice@salzburg-ag.at oder office@salzburg-ag.at zu senden. Sofern im online Service ein entsprechendes Formular für eine Erklärung vorgesehen ist, kann der Kunde auch dieses Formular für die Kommunikation verwenden.
2. Damit übermittelt die Salzburg AG dem Kunden rechtsgeschäftliche Erklärungen oder ohne elektronischer Signatur rechtswirksam an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Zu diesen rechtsgeschäftlichen Erklärungen zählen insbesondere Mitteilungen und Informationen über Vertragsänderungen, Änderungen der Speicherbestimmungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte, Rechnungen, Mahnungen (ausgenommen der gesetzlich vorgeschriebenen zweiten Mahnung per Einschreiben). In den E-Mails wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, ob vertragsrelevante Mitteilungen oder Informationen Reaktionsfristen auslösen, bei deren Nichtbeachtung ihm Nachteile entstehen können. Der Kunde wird daher jede Änderung seiner bekannt gegebenen E-Mail-Adresse der Salzburg AG unverzüglich mitteilen und sein E-Mail-Postfach dauerhaft warten, sodass eine jederzeitige Zustellung seitens der Salzburg AG möglich ist. Elektronische Erklärungen gelten als persönlich adressierte Schreiben zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

IX. Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Speichervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei für das erste Vertragsjahr eine einjährige Mindestvertragslaufzeit als vereinbart gilt. Der Kunde und die Salzburg AG sind nach Ablauf der Mindervertragsdauer berechtigt, den Speichervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.
2. Die Kündigung des Stromlieferungsvertrages mit der Salzburg AG oder des Netznutzungsvertrages „Einspeisung“ mit der Salzburg Netz GmbH bewirkt, dass zum gleichen Zeitpunkt der Speichervertrag automatisch außer Kraft tritt.
3. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, den Speichervertrag aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - › wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der PV-Anlage ist,
 - › bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen,
 - › wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird,
 - › der Kunde mit der Erfüllung von nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät,
 - › ein Insolvenzverfahren gegenüber einem der Vertragspartner mangels kostendeckendem Vermögens nicht eröffnet wird;

X. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den Allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur der Vorsatz von grober Fahrlässigkeit gehaftet.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Marktregeln gemäß Definition § 7 Z 46 ElWOG, insbesondere die Sonstigen Marktregeln, in den jeweils geltenden Fassungen, einzuhalten. Die Sonstigen Marktregeln und Technische-Organisatorische Regeln sind auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.
2. Die Salzburg AG weist ausdrücklich darauf hin, dass es dem Kunden obliegt, selbst zu prüfen, ob er aus der Nutzung des Solar.Depot für seine PV-Anlage steuerpflichtig oder unternehmerisch tätig wird.
3. Die allfällige Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen tritt eine gültige und durchsetzbare Bestimmung, die der ungültigen oder undurchsetzbaren nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt, bei Verbrauchern eine Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar, unter ausdrücklichem Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, des EVÜ und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.
5. Änderungen der Speicherbestimmungen werden dem Kunden elektronisch mitgeteilt. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung dieser schriftlich widersprechen, andernfalls diese Änderungen als vereinbart gelten. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderungen der Speicherbestimmungen endet das Vertragsverhältnis mit dem, nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der o.a. schriftlichen oder elektronischen Mitteilung, folgenden Monatsletzten. Die Salzburg AG wird den Kunden in der elektronischen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich

T +43/662/8884-0, Serviceline 0800/660 660
kundenservice@salzburg-ag.at

www.salzburg-ag.at